

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie
vom 1. August 2103 i.V.m. der Änderung vom 2. Oktober 2017 und der Änderung vom 1. November 2022
(Studienmodell 2011)**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert mit Ordnung vom 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen::

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 4 Punkte erzielt werden:

- Fähigkeit, fremde philosophische Texte zu verstehen, wiederzugeben und zu interpretieren: 0-1 Punkte;
- Fähigkeit, auf Bachelor-Niveau eigene philosophische Texte zu schreiben, in denen vor dem Hintergrund der internationalen philosophischen Fachdebatte Gedanken systematisch entwickelt, Argumente erkannt und analysiert werden sowie selbst argumentiert wird: 0-1 Punkte;
- Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen und/oder Epochen der theoretischen Philosophie: 0-1 Punkte;
- Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen und/oder Epochen der praktischen Philosophie: 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Philosophie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-M-PP_GR	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	1	15	
26-M-TP_GR	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	1	15	
Es sind drei unterschiedliche Module aus dem Angebot (26-M-PP_VE, 26-M-PP_VO, 26-M-TP_VE, 26-M-TP_VO, 26-M-PRAX, 26-M-INT-BI und 26-M-INT-BO) im Umfang von 45 LP zu studieren. Hierbei sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen ¹ .				
26-M-PRAX	Praxismodul	2	15	
26-M-PP_VE	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-TP_VE	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	2 o. 3	15	
26-M-INT-BI	Philosophie International	2 o. 3	15	
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	2 o. 3	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Es ist mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP zu studieren. Im Übrigen können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3 o. 4	15	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ In der Regel sind ein Vertiefungs- und ein Vortragsmodul zu wählen. Auf begründeten Antrag bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle kann diese Bindung entfallen (z.B. Auslandsstudium), es sei denn, der Wegfall ist nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Masterstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 22 MPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteil-prüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
26-M-PP_GR	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PP_VE	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PP_VO	Vortragsmodul Praktische Philosophie	15		2	1		
26-M-PRAX	Praxismodul	15		1			1
26-M-TP_GR	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		
26-M-TP_VE	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		
26-M-TP_VO	Vortragsmodul Theoretische Philosophie	15		2	1		
26-M-INT-BI	Philosophie International	15			1		
26-M-INT-BO	Philosophie International - Bologna	15	Ersteinschreibung an der Universität Bologna	2	1		
26-M-MA_ARB	Masterarbeitsmodul	30			2	5 : 1 (Masterarbeit : Mündliche Prüfung)	

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeit in den Grundlagenmodulen im Umfang von ca. 6.000 Wörtern.
 - Hausarbeit in den Vertiefungsmodulen im Umfang von ca. 8.000 Wörtern.
 - Referat: Der Vortrag hat eine Länge von ca. 20 Minuten und wird durch ein Handout und ggf. durch den Einsatz anderer Medien begleitet. Der Vortrag wird in einer anschließenden ca. 20-minütigen Diskussion verteidigt.
 - Bericht im Umfang von ca. 1.500 Wörtern.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Philosophie dienen dazu die in den Seminaren behandelten Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht: kurze Referate, Textzusammenfassungen oder ähnliche kleinere schriftliche oder mündliche Beiträge verlangt werden. Diese sollten maximal 2.000 Wörter oder einen Redebeitrag von ca. 20 Minuten umfassen. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 25.000 Wörtern. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben, der/die zugleich als erster Gutachter der Arbeit fungiert. Ein zweiter Gutachter wird durch das Studiendekanat bestimmt, dass hierbei auf Vorschläge des/der Studierenden Rücksicht nimmt. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Arbeit ist fristgerecht abzugeben. Die Masterarbeit wird in einem 60-minütigen Kolloquium (mündliche Prüfung) verteidigt. Das Disputationskolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit durch beide Gutachter stattfinden und dauert 60 Minuten. Es wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit abgenommen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Philosophie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 220) i.V.m. der Änderungsordnung vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 7 S. 88) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.